

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

AUFFORDERUNG ZUR ZAHLUNG
ZUSÄTZLICHER GEBÜHREN
UND, WO ZUTREFFEND,
EINER WIDERSPRUCHSGEBÜHR
(Artikel 17(3)a) und Regel 40.1 und 40.2(e) PCT)

An HILTI AKTIENGESELLSCHAFT Feldkircherstrasse 100 9494 Schaan LIECHTENSTEIN
--

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)	18 Juni 2020 (18-06-2020)
----------------------------------	---------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 2019P00043WO

ZAHLUNG FÄLLIG innerhalb EINES MONATS ab obigem Absendedatum
--

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2020/057952

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	23 März 2020 (23-03-2020)
--	---------------------------

Anmelder HILTI AKTIENGESELLSCHAFT

1. Diese Internationale Recherchenbehörde

(i) ist der Auffassung, daß die internationale Anmeldung 4 (Anzahl) Erfindungen umfaßt, die in den auf dem gesonderten Blatt angegebenen Ansprüchen erfaßt sind: und ist der Auffassung, daß **die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung** (Regel 13.1, 13.2 und 13.3) **nicht entspricht**, und zwar aus den nachstehend/auf gesondertem Blatt angegebenen Gründen:

(ii) wird den internationalen Recherchenbericht für die übrigen Teile der internationalen Anmeldung nur insoweit erstellen, als zusätzliche Gebühren entrichtet werden

(iii) hat eine internationale Teilrecherche durchgeführt (siehe Anhang) wird den internationalen Recherchenbericht erstellen
 für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die in den Ansprüchen Nr. siehe Fortsetzungsblatt zuerst erwähnte Erfindung beziehen.

(iv) wird den Internationalen Recherchenbericht für die übrigen Teile der internationalen Anmeldung nur insoweit erstellen, als zusätzliche Gebühren entrichtet werden

2. Der Anmelder wird **aufgefordert** innerhalb der obengenannten Frist den nachstehenden angegebenen Betrag zu entrichten:
EUR 1.775,00 x 3 = EUR 5.325,00
 Gebühr pro zusätzliche Erfindung Anzahl der zusätzlichen Erfindungen Währung/Gesamtbetrag der zusätzlichen Gebühren

3. Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß nach Regel 40.2 c) **die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr unter Widerspruch erfolgen kann**; dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle oder daß der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei.
 Zahlt der Anmelder zusätzliche Gebühren unter Widerspruch, wird er aufgefordert, innerhalb der oben genannten Frist eine Widerspruchsgebühr (Regel 40.2 e)) in Höhe von EUR 910,00 zu entrichten

Hat der Anmelder die zu entrichtende Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der oben genannten Frist entrichtet, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben und die Internationale Recherchenbehörde erklärt ihn als nicht erhoben.

4. Die Ansprüche Nr. _____ haben sich aufgrund von Mängeln nach Artikel 17(2)a) als nicht recherchierbar gemäß Artikel 17(2)b) erwiesen und wurden deshalb keiner Erfindung zugeordnet.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040 Fax: (+31-70) 340-3016

Bevollmächtigter Bediensteter MUSSON, Frédérique Tel: +31 (0)70 340-2490
--

Die internationale Recherchenbehörde hat festgestellt, dass diese internationale Anmeldung mehrere (Gruppen von) Erfindungen enthält, nämlich:

1. Ansprüche: 1-9, 13

Schutzhelm

1.1. Ansprüche: 5-8

Ausrichten der Luftvorhangdüsen

1.2. Anspruch: 13

Volumenstrom der Luftpumpe

2. Anspruch: 10

pulsationsfreie Pumpe

3. Anspruch: 11

Piezopumpe

4. Anspruch: 12

Frequenzbereich der Pumpe > 500Hz

Bitte zu beachten dass für alle unter Punkt 1 aufgeführten Erfindungen, obwohl diese nicht unbedingt durch ein gemeinsames erfinderisches Konzept verbunden sind, ohne Mehraufwand der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, eine vollständige Recherche durchgeführt werden konnte.
siehe Bescheid, Punkt IV

1. Diese Mitteilung ist ein Anhang zur Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206). Sie unterrichtet über das Ergebnis der internationalen Recherche zu den Teilen der internationalen Anmeldung, die sich auf die in den folgenden Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen:
siehe 'Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren'
2. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um den internationalen Recherchenbericht der nach Artikel 18 und Regel 43 erstellt wird.
3. Zahlt der Anmelder die zusätzlichen Recherchegebühren nicht, so gelten die Angaben in dieser Mitteilung als Ergebnis der internationalen Recherche und werden in dieser Form in den internationalen Recherchenbericht aufgenommen.
4. Zahlt der Anmelder zusätzliche Gebühren so werden in den Recherchenbericht sowohl die Angaben dieser Mitteilung als auch das Ergebnis der internationalen Recherche zu den übrigen Teilen der internationalen Anmeldung aufgenommen, für die zusätzliche Gebühren entrichtet wurden.

C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

Kategorie ^o	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	DE 10 2015 122316 A1 (ALFRED KÄRCHER GMBH & CO KG [DE]) 22. Juni 2017 (2017-06-22) Abbildungen 1-3, 10-13, 19-29 Absatz [0110] - Absatz [0156] -----	1-9, 13
X A	DE 835 635 C (MARINUS CHRISTENSEN) 3. April 1952 (1952-04-03) Seite 2, Zeile 66 - Seite 3, Zeile 36 Abbildungen -----	1-3, 5-9, 13 4

Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen

Siehe Anhang Patentfamilie

^o Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :

- "A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist
- "E" älteres Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist
- "L" Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)
- "O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht
- "P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist

"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden

"Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren anderen Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

Anhang Patentfamilie

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2020/057952

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 102015122316 A1	22-06-2017	DE 102015122316 A1	22-06-2017
		WO 2017103246 A1	22-06-2017

DE 835635	C	03-04-1952	KEINE

Application no:
Demande n°: PCT/EP2020/057952
Anmelde-Nr:

DISCLAIMER

The attached provisional opinion on the patentability of the first invention searched serves only as information.
A reply addressing the points raised in the opinion is **not** required and will **not** be taken into account when issuing the final search report and opinion on patentability.

AVERTISSEMENT

L'avis provisoire ci-joint sur la brevetabilité de la première invention recherchée ne sert qu'à titre d'information.
Une réponse abordant les points soulevés dans l'avis n'est **pas** nécessaire et ne sera **pas** prise en compte lors de l'établissement du rapport final de la recherche et de l'avis sur la brevetabilité.

DISCLAIMER

Die beigefügte vorläufige Stellungnahme zur Patentierbarkeit der ersten geprüften Erfindung dient lediglich zur Information.
Eine Antwort auf die erhobenen Punkte in der Stellungnahme ist **nicht** erforderlich und bleibt bei der Erstellung des endgültigen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur Patentierbarkeit **unberücksichtigt**.

zu Punkt IV:

- 1 Diese Behörde hat festgestellt, dass die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt, denn sie beansprucht 6 Erfindungen.
- 1.1 Die Erfindungen sind aus den folgenden Gründen nicht, wie in Regel 13.1 PCT vorgesehen, durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden:
- 1.2 Der verbindende gemeinsame Gegenstand besteht in Gegenstand von Anspruch 1, der jedoch nicht neu ist (siehe Punkt 3 dieses Bescheides). Aus diesem Grunde ist die erforderliche Einheitlichkeit der Erfindung (Regel 13.1 PCT) nicht mehr gegeben, da keine technische Wechselwirkung, die auf einem oder mehreren identischen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen im Sinne von Regel 13.2 PCT beruht, zwischen den Gegenständen der folgenden (Gruppen von) Ansprüchen mehr festgestellt werden kann:
 - Gruppe I: Ansprüche 1-9,13, mit 3 Untergruppen:
 - Gruppe I.1: Ansprüche 1,2,3,4,9 : Schutzhelm (erstes genanntes Merkmal das neu gegenüber D1 ist);
 - Gruppe I.2 : Ansprüche 5-8: verschiedene Ausrichtungen der Luftvorhangsdüsen;
 - Gruppe I.3: Anspruch 13: Volumenstrom der Pumpe zwischen 1 und 1,5 l/min;
 - Gruppe II: Anspruch 10: pulsationsfreie Pumpe;
 - Gruppe III: Anspruch 11: Piezopumpe;
 - Gruppe IV: Anspruch 12: Frequenzbereich der Pumpe > 500Hz;
- 1.3 Die technischen Effekte, und die gelösten Aufgaben, der verschiedenen Gruppen sind:
 - Gruppe I.1: verbesserter Schutz des Kopfes des Nutzers;
 - Gruppe I.2: optimalisierung des Luftvorhanges;
 - Gruppe I.3: Anlieferung von ausreichend Luft;
 - Gruppe II: gleichmäßige Anlieferung von Luft durch die Luftpumpe;
 - Gruppe III: Auswahl der Art der Luftpumpe;
 - Gruppe IV: Auswahl der Frequenz mit der die Luftpumpe arbeitet.
- 1.4 Folglich beinhalten die Ansprüche weder dieselben noch entsprechende besondere technische Merkmale. Daher besteht keine technische Wechselwirkung zwischen den Gegenständen der Ansprüche wie von Regel 13.2 PCT gefordert. Darüber hinaus sind die Ansprüche nicht so untereinander in der Weise verbunden, als dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen würden, wie von Regel 13.1 PCT verlangt.

Daher erfüllt die Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung.

Zu Punkt V:

2 Es werden die folgenden Dokumente (D) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

D1 DE 10 2015 122316 A1 (ALFRED KÄRCHER GMBH & CO KG
[DE]) 22. Juni 2017 (2017-06-22)

D2 DE 835 635 C (MARINUS CHRISTENSEN) 3. April 1952
(1952-04-03)

3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

3.1 D1 offenbart:

eine Vorrichtung (12) zur Erzeugung eines Luftvorhangs (38) vor einem Gesicht
() eines Nutzers (48),

~~dadurch gekennzeichnet, dass wobei~~

die Vorrichtung (12) folgende Bestandteile umfasst:

- mindestens eine Pumpe (20) zur Bereitstellung von Luft zur Erzeugung des Luftvorhangs (38),

- mindestens eine Düse (36) zur Formung des Luftvorhangs (38),

wobei die mindestens eine Düse (36) so im Bereich einer Nase des Nutzers an einer Tragevorrichtung (40) angeordnet vorliegt, dass ein Mund-Nase-Bereich des Nutzers (48) von dem Luftvorhang (38) abgedeckt wird (*siehe Absatz [0116]: "die mindestens eine Luftaustrittsöffnung 34 in Richtung auf den Mund 42 und/oder die Nase 44 und/oder mindestens ein Auge 46 des Anwenders 48 hin gerichtet ist zum Abgeben des gerichteten gefilterten Luftstroms 38 in Richtung auf den Mund 42 und/oder die Nase 44 und/oder zum Abgeben des gerichteten gefilterten Luftstroms 38 zur Ausbildung eines Luftvorhangs 50 vor einem oder beiden Augen 46"*).

3.2 Auch D2 offenbart ein Atemgerät mit Luftvorhang (D2: Düse 15, Luftvorhang 18,19, siehe auch Seite 2, Zeilen 93-100).

- 4 Die abhängigen Ansprüche 5-8 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.
- 4.1 D1 offenbart weiter:
Anspruch 2: einen Filter (*Filtervorrichtung 18 mit Filterelementen 92, siehe D1, [0111, 137]*).
Anspruch 4: eine Überwachungseinheit (D1: *Steuer- und Regelungseinrichtung 94, siehe auch Absatz [0148]*).
Anspruch 9: eine Energieversorgungseinrichtung (D1: *Energieversorgungseinrichtung 64, mit Batterie 66, siehe auch Absätze [0124-0125]*)
- 4.2 Anspruch 3: D2 offenbart bereits die Nutzung einer Mütze als Tragevorrichtung (D2: Fig. 3). Die Nutzung von Schutzhelm oder Schutzbrille als Tragevorrichtung für eine solche Atemschutzvorrichtung ist eine offensichtliche Verbesserung der Schutzwirkung einer Mütze für den Träger, und kann nicht als erfinderisch betrachtet werden.
Ansprüche 5,6,7,8: die beanspruchten Gegenstände sind Abstände, Werte, und Winkel um den Luftvorhang zu erzeugen. Sie sind abhängig von der typischen Gesichtsform eines Menschen, und von der gewählten Position der Düsen. Da D1 mehrere Düsenpositionen offenbart, siehe D1, Figuren 19-29, mit verschiedenen Düsenkonfigurationen, -abständen zum Mund-Nase-Bereich des Nutzers, und verschiedenen Anströmwinkeln, ist dem Fachmann offensichtlich, dass die Position und der Anströmwinkel, sowie die anderen Werte im Abhängigkeit von den Umständen zu wählen sind, unter Berücksichtigung des zu erzielenden Ergebnisses und der typischen Gesichtsform eines Menschen. Somit sind die in den Ansprüchen 5-8 gewählten Werte nicht erfinderisch.
Anspruch 13: Die Auswahl eines gelieferten Volumenstroms von 1 bis 1,5 l/min ist ein offensichtlicher Wert, der damit zusammenhängt, dass genügend Luft geliefert werden muss um funktionssicher einen Luftvorhang zu erzeugen der genügend saubere Luft anliefert und nicht durch tiefe Atemholung des Benutzers "löchrig" wird, und dennoch nicht so überdimensioniert ist, dass die Batterie schneller als notwendig verbraucht wird.

Zu Punkt VII:

- 5 Für den auf Seite 1, Zeilen 7-18, der Beschreibung dargestellten Stand der Technik ist keine Fundstelle angegeben (Regel 5.1 a) ii) PCT).

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 oder der in D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.

Zu Punkt VIII:

- 6 Die Ansprüche 10,12,13 entsprechen nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der jeweilige Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. In den Ansprüchen wird versucht, den jeweiligen Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieser Ergebnisse notwendigen technische Merkmale zu nennen.